



Wasserwirtschaftsamt des Kantons Bern

## Muster - Wasserlieferungsvertrag

Wasserlieferungsvertrag

zwischen

der Wasserversorgung A, handelnd durch .....  
(im Folgenden WV A)

und

der Wasserversorgung B, handelnd durch .....  
(im Folgenden WV B)

über die Belieferung der WV A mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ab  
den Anlagen der WV B

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p><b>Artikel 1</b> Die WV B liefert der WV A gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Trink-, Brauch- und Löschwasser.</p>
Grundsatz	<p><b>Artikel 2</b> Die WV B liefert der WV A zur Ergänzung der eigenen Wasservorkommen Trink-, Brauch- und Löschwasser, soweit dies die Anlagen der WV B, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten.</p>
Vertragsgrundlagen	<p><b>Artikel 3</b> Dieser Vertrag basiert auf folgenden Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Übersichtsplan vom ..... mit den Einspeis- und Kontrollpunkten, Wasserproben etc. (Anhang 1)</li><li>b. die Berechnung für die Einkaufssumme und den Grundpreis und den Arbeitspreis (Anhang 2)</li><li>c. Weitere Unterlagen</li></ul>
Wasserbezugsrecht	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die WV A darf von der WV B 2'000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag beziehen. Diese Menge kann sie an 10 Tagen pro Tag um höchstens 10 Prozent überschreiten.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Überschreitung grösser, muss die Einkaufssumme anteilmässig erhöht werden. Der jährliche Grundpreis ist ebenfalls anzupassen.</p> <p><sup>3</sup> Dabei wird die Einkaufssumme nach Artikel 10 Absatz 1 erhöht: Der im Anhang festgelegte kapitalisierte Leistungspreis wird rückwirkend ab Beginn des Kalenderjahres, in dem der Mehrbezug stattfand, für den maximalen Tagesbezug berechnet.</p> <p><sup>4</sup> In ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Ausfällen der eigenen Wasserversorgung, kann die WV A, nach vorheriger Absprache mit der WV B, bis zu 3'000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag beziehen.</p>
Wasserqualität	<p><b>Artikel 5</b> Die WV B liefert der WV A das Wasser in der gleichen Qualität wie sie selbst es bezieht. Die Qualität muss aber immer den Bestimmungen der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.</p>
Einschränkungen der Wasserlieferung	<p><b>Artikel 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die WV B kann die Wasserlieferung bei Katastrophen und anderen unvorhersehbaren Einschränkungen der Wassergewinnung oder -förderung vorübergehend einschränken.</p>

<sup>2</sup> Sie kann die Lieferung bei Leitungsbrüchen oder bei Erneuerungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten vorübergehend auch ganz unterbrechen.

<sup>3</sup> Sie sorgt möglichst dafür, dass die Unterbrüche oder Einschränkungen die WV A nicht unverhältnismässig belasten wird. Sie kündigt Einschränkungen oder Unterbrüche, wenn immer möglich, vorher an und spricht sich mit der WV A ab.

Ausschluss von  
Entschädigungsansprüchen

#### **Artikel 7**

Die Parteien schliessen Entschädigungsansprüche wegen verminderter Qualität des gelieferten Wassers und Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **2. Technische Bestimmungen**

*Diese Bestimmungen sind den konkreten Umständen und den technischen Vorgaben anzupassen. Die nachfolgenden Formulierungen dienen als Beispiele.*

Wasserabgabestellen,  
Druck, Leistung

#### **Artikel 8**

<sup>1</sup> Die Anschlussstellen für die Wasserabgabe befinden sich an den Schächten auf den Leitungen 1 und 2 gemäss Übersichtsplan im Anhang 1.

<sup>2</sup> Die statischen Drücke und die Leistungen an den Wasserabgabestellen betragen:

Leitung 1:.....bar .....l/min

Leitung 2:.....bar .....l/min

Verbindungsanlagen,  
Wassermessung

#### **Artikel 9**

<sup>1</sup> Ab den beiden Wasserabgabestellen unterhält die WV A eigene Zubringerleitungen bis zum Reservoir „Berg“ bzw. zum Pumpwerk „Feld“.

<sup>2</sup> Die WV A misst in ihren Anlagen das bezogene Wasser. Die Messung ist so einzurichten, dass der Lieferumfang gemäss Artikel 4 kontrolliert werden kann. Die WV A gibt den Vertretern der WV B das jederzeitige Zutrittsrecht zu den Messstellen.

<sup>3</sup> Die Übertragung der Messwerte in die Leitzentralen der Vertragsparteien und die dafür notwendigen Installationen in den Messschächten und in den Leitzentralen sind Sache jeder Vertragspartei.

## **3. Finanzielle Bestimmungen**

Entschädigung für den  
Wasserbezug

#### **Artikel 10**

<sup>1</sup> Für das Wasserbezugsrecht bezahlt die WV A der WV B eine einmalige Einkaufssumme von CHF 300'000.-- als Abgeltung für den Anteil an die Einlagen für die Spezialfinanzierung Werterhalt der WV von B für die Vertragsdauer.

<sup>2</sup> Für die jährlichen festen Betriebskosten (Grundpreis) bezahlt die WV A der WV B einen jährlichen Betrag von CHF 5'000.--.

<sup>3</sup> Für die variablen Kosten (Arbeitspreis) bezahlt die WV A der WV B 20 Rappen pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

<sup>4</sup> Der Grundpreis und der Arbeitspreis werden indexiert und der Teuerung angepasst, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte verändert hat. Basis ist der 1. Januar .....

Rechnungsstellung,  
Fälligkeit

#### **Artikel 11**

<sup>1</sup> Die einmalige Einkaufssumme wird nach der Genehmigung dieses Vertrages durch das kantonale Wasserwirtschaftsamt fällig.

<sup>2</sup> Die WV B stellt der WV A jeweils auf den 31. Dezember jeden Jahres Rechnung.

<sup>3</sup> Die WV A bezahlt die Rechnungen innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Ab diesem Zeitpunkt schuldet sie einen Verzugszins von ... Prozent pro Jahr.

### **4. Schlussbestimmungen**

Vertragsdauer, Kündigung

#### **Artikel 12**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag gilt fest für 25 Jahre, d.h. bis zum ..... Die Vertragsparteien können erstmals auf diesen Zeitpunkt und anschliessend auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündigen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Änderungen dieses Vertrages durch Vereinbarung zwischen den Parteien oder durch gerichtliches Urteil.

Streitigkeiten

#### **Artikel 13**

Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die Verwaltungsjustizbehörden.

Inkrafttreten

#### **Artikel 14**

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien und der Genehmigung durch das Wasserwirtschaftsamt des Kantons Bern am ..... in Kraft.

### **Anhänge 1 und 2**

**Genehmigungsvermerke**

der Vertragsparteien sowie des Wasserwirtschaftsamtes des Kantons Bern

Anhang 1

## Übersichtsplan

---

Anhang 2

### Berechnung der finanziellen Abgeltungen

#### 1) Einkaufssumme

Wiederbeschaffungswert der gemeinsam genutzten Anlagen gemäss Schätzung vom .....	CHF 6'000'000
Leistungsfähigkeit der Anlage	3'000 m <sup>3</sup> pro Tag
Wiederbeschaffungswert pro m <sup>3</sup> und Tag (CHF 6'000'000 : 3'000 m <sup>3</sup> )	CHF 2'000.-- pro m <sup>3</sup> und Tag
Davon jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt (1.60 % x CHF 2'000.-- pro m <sup>3</sup> und Tag)	CHF 32.00 pro m <sup>3</sup> und Tag
Leistungspreis 600 m <sup>3</sup> x CHF 32.00	CHF 19'200.-- pro Jahr
Zinssatz	4 %
Dauer des Vertrages	25 Jahre
Annuität	6,4 %
<b>Einkaufssumme = kapitalisierter Leistungspreis</b> (CHF 19'200.-- : 6.4 %)	<b>CHF 300'000.--</b>

#### 2) Grundpreis

Feste Betriebskosten	CHF 25'000.--
<b>Davon 20%</b> (CHF 25'000.-- x 600 / 3'000)	<b>CHF 5'000.--</b>

#### 3) Arbeitspreis

Variable Betriebskosten der WW B für 100'000 m <sup>3</sup>	CHF 20'000.--
<b>Arbeitspreis</b>	<b>20 Rp./ m<sup>3</sup></b>